

# **Direktive der Rudergemeinschaft Gymnasium Gerresheim e.V.**

## **Vorwort**

Die Rudergemeinschaft Gymnasium Gerresheim wurde im Jahr 1965 auf die gemeinsame Initiative von Lehrern, Eltern und Schülern des städtischen Gymnasiums Gerresheim (die „Schule“) hin als Arbeitsgemeinschaft der Schule gegründet und vom Verein der Freunde des Gerresheimer Gymnasiums e.V. (der „VdF“) unterstützt, um das Schulrudern zu betreiben und zu fördern. Seit dieser Zeit hat die RGG sich zu einer der größten Schülerruderriegen Deutschlands entwickelt.

Der Grad der Entwicklung hat dabei ein Ausmaß erreicht, dass in den Strukturen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft nicht länger sachgerecht abgebildet werden kann. Deshalb soll die RGG, wie bereits durch das Finanzamt Düsseldorf-Mitte unter der Steuernummer 133/5909/1835 anerkannt, fortan als gemeinnütziger Verein fortbestehen. Hierzu dient die nachfolgende Satzung (die „Direktive“).

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit**

- a) Der Name des Vereins soll, nach Eintragung in das Vereinsregister, in das er eingetragen werden soll, „Rudergemeinschaft Gymnasium Gerresheim von 1965 e.V.“ lauten. Er kann die Abkürzung RGG, RG Gerresheim oder RGG e.V. führen.
- b) Die RGG ist eine selbstständige Gemeinschaft von Wassersportlern. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz der RGG ist Düsseldorf. Die RGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der RGG ist die Förderung des Rudersports und der Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Rudersport, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die Veranstaltung von Ruderwanderfahrten sowie die Unterhaltung und Pflege des Bootshauses einschließlich der Boote und Gerätschaften. Die Zweckverwirklichung erfolgt im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Schule und des VdF's.
- c) Die RGG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- a) Erwerb der Mitgliedschaft: Die aktiven und ehemaligen Schüler der Schule können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen zu dessen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt die Einwilligung als erteilt, dass der Minderjährige seine Rechte in der Mitgliederversammlung, insbesondere das Stimmrecht, ausübt. Über die Annahme des Antrages eines Schülers entscheidet der Schülervorstand. Über den Antrag eines Ehemaligen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem Schülervorsitzenden. Ehemaliger ist, wer nicht mehr Schüler der Schule ist, diese jedoch einmal als Schüler besucht hat.

- b) Andere natürliche oder juristische Personen, die sich der RGG verbunden fühlen und sich für die Belange der RGG einsetzen wollen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Im Aufnahmeantrag ist diese Art der Mitgliedschaft gesondert kenntlich zu machen.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus der RGG ausgeschlossen werden:
  - I. Wegen der Verletzung von Obliegenheiten aus dieser Direktive
  - II. Wegen Zahlungsrückstand nach zweimaliger Aufforderung
  - III. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der RGG oder grob unsportlichen Verhaltens
  - IV. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist die an den Vorstand zu richtende Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen der RGG entsprechend ihrer Bestimmung zu benutzen und an allen Veranstaltungen der RGG teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Können für die Belange der RGG unter Beachtung dieser Direktive einzusetzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen. Dazu gehören auch die Hausordnung der RGG, für das Gelände der RGG sowie die Ruderordnung. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, eine vom Vorstand festgelegte Anzahl Arbeitsstunden abzuleisten, um den Ruder- und Vereinsbetrieb zu gewährleisten. Das Versagen eines Mitgliedes, seine Pflichten zu befolgen, berechtigt den Vorstand, die Rechte dieses Mitgliedes (§ 3 a) zu beschneiden.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr**

- a) Der Jahresbeitrag wird durch den Gesamtvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des VdF's festgelegt.
- b) Das Geschäftsjahr (Beitragsjahr) ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (bis Ende Januar) in vollem Umfang und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- a) Die Organe des Vereins sind:
  - I. Mitgliederversammlung
  - II. Geschäftsführender Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)

### III. Schülervorstand

II) und III) bilden gemeinsam den Gesamtvorstand

- b) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Schülervorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter einberufen sowie geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im Monat November stattfinden. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. In dringenden Fällen können Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Ergänzung zur Tagesordnung zustimmt.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Darüber hinaus gilt § 6 b-c analog.
- e) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- I. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - II. Beschlussfassung über den neuen Haushalt
  - III. Entlastung des Vorstandes
  - IV. Wahl des Vorstandes  
Die Wahl des Ehemaligenwartes ist den Ehemaligen vorbehalten, die insoweit gesondert abstimmen.
  - V. Wahl der Kassenprüfer
  - VI. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - VII. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - VIII. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - IX. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - X. Erlass einer Geschäftsordnung
  - XI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 7 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, auch soweit sie Zweckänderungen betreffen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, soweit nicht ein Mitglied beantragt geheim abzustimmen.
- c) Ehemalige Schüler der Schule dürfen ihr Stimmrecht nicht an andere Mitglieder, die an Jahreshauptversammlungen teilnehmen, übertragen.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- f) Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Schülervorsitzenden und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - I. dem 1. Vorsitzenden
  - II. dem 2. Vorsitzenden, als geborenem Mitglied
    - 2. Vorsitzender ist, wer durch den Leiter der Schule zum Protektor der RGG bestellt ist.
  - III. dem 3. Vorsitzenden
  - IV. dem 1. Kassierer

In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

- b) Der Schülervorstand besteht aus:
  - I. dem 1. und dem 2. Schülervorsitzenden
  - II. dem Schriftführer
  - III. dem 2. Kassierer
  - IV. dem 1. und 2. Bootswart
  - V. dem Hauswart,
  - VI. dem 1. und 2. Ruderwart,
  - VII. dem Medienwart,
  - VIII. dem Ehemaligenwart
  - IX. einem Beisitzer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden Kalenderjahr. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

- c) Zum Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der RGG, wobei die Wahl in den Schülervorstand Schülern der Schule vorbehalten ist. Wer die Schule verlässt muss mit Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Schülervorstand ausscheiden. Der Ehemaligenwart darf Ehemaliger der Schule sein.

- d) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, bestimmt und ernennt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, dabei entscheidet der Schülervorstand über solche Ersetzungen im Schülervorstand und der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Ersetzungen im geschäftsführenden Vorstand.
- e) Eine Vorstandsämterhäufung ist ausgeschlossen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird nach außen bzw. bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder sonstigen Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- g) Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der geschäftsführende Vorstand den Schülervorstand oder Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen bevollmächtigen oder solche nachträglich genehmigen.
- h) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt solche Änderungen dieser Direktive zu beschließen, die für den Erhalt oder den Wiedererhalt der Gemeinnützigkeit oder die Erlangung oder den Erhalt der Rechtsfähigkeit der RGG notwendig sind.
- i) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll dies bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 9 Tätigkeit des gesamten Vorstandes**

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Darüber hinaus ist er für die Erarbeitung und Fortschreibung einer Bootshausordnung zuständig, die Handlungs- und Disziplinarwege für den Aufsichtsführenden vorsieht.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder unter Vorsitz eines Vorsitzenden anwesend sind. Der Schülervorstand und der geschäftsführende Vorstand können getrennt voneinander tagen. Die Beschlussfähigkeit gilt dann entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand kann zudem im Umlaufverfahren entscheiden. Insoweit der geschäftsführende Vorstand alleine tagt bzw. entscheidet fertigt er selbst ein Protokoll und leitet dies dem Schriftführer zur Vervollständigung seiner Unterlagen zu. Der geschäftsführende Vorstand soll den Schülervorsitzenden zu seinen Sitzungen wann immer möglich zuziehen. Wenn der Schülervorsitzende an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnimmt führt der Schülervorsitzende das Protokoll und leitet es dem Schriftführer zu. Der zweite Vorsitzende (der Protektor) ist die Verbindungsperson zwischen dem Schülervorstand, dem VfF und der Schulleitung.

- b) Der Schülervorstand tritt mindestens einmal alle zwei Monate zusammen.
- c) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

- d) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- i. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen;
  - ii. Die Bewilligung von Ausgaben;
  - iii. Der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, an sich ziehen.
- f) Der Gesamtvorstand ist stets über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- g) Im Falle einer Abstimmung mit Stimmgleichheit (Patt) zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Entsprechendes gilt für Abstimmung innerhalb des Schülervorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 10 Aufgabengebiete des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitzende und der 1. Schülervorsitzende übernehmen die Koordinierung der Arbeit ihrer Vorstandsmitglieder auch durch Information und Delegation von Aufgaben, zur Erledigung der Vereinsbelange einschließlich ihrer Weiterentwicklungen. Vorrangig ist die sportliche Weiterentwicklung und Repräsentation sowie die Vertretung des Vereins gegenüber anderen Stellen.
- b) Die weiteren Vorsitzenden koordinieren die Verwaltungsarbeiten innerhalb der RGG. Sie vertreten die 1. Vorsitzenden. Ihnen obliegt die Information der Vereinsmitglieder und des Vorstandes.
- c) Der 1. Kassierer hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der RGG in einem Gleichgewicht zu halten, die Verwaltung und Kontrolle des gesamten Gemeinschaftsvermögens in geeigneter Weise zu führen. Er hält Kontakt zu Behörden, Verbänden und Organisationen zur Erschließung neuer Geldquellen und erledigt den dazugehörigen Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederkartei, zieht die festgelegten Mitgliedsbeiträge ein und nimmt Spenden entgegen. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Anschrift des Kassierers ist mit seinem Einverständnis gleich die Postanschrift der RGG. Dem Kassierer wird ein bestimmter Betrag vom Vorstand festgelegt, welchen der Kassierer für die nötigen Materialien in seinem Aufgabenbereich ausgeben darf.
- d) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr innerhalb und außerhalb der RGG, führt Protokoll bei allen Gemeinschaftsveranstaltungen (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, etc.). Er führt das Vereinsarchiv.
- e) Der 1. Bootswart nimmt die laufende Instandsetzung an Gemeinschafts- und Schulbooten vor und überwacht sie. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, RGG-Mitglieder hinzuzuziehen.

Aufgaben:

- Wartung der Boote samt Zubehör;
- Durchführung und Veranlassung von Reparatur- und Wartungsarbeiten;

- Beschaffung des notwendigen Materials nach Absprache mit einem Kassierer;
  - Auswahl von neuem Material in Absprache mit dem Gesamtvorstand;
  - Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in Bezug auf Steuermanns- und Obmannsbefähigung sowie die Rennbootprüfung.
- f) Der 2. Bootswart unterstützt den 1. Bootswart.
- g) Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer.
- h) Der Hauswart sorgt für die laufende Pflege und Instandhaltung des Gebäudes und des Geländes. Dazu gehören:
- Verwaltung des Inventars
  - Vergabe der Schränke an Mitglieder usw.
  - Mitwirkung bei Veranstaltungen
  - Absprache über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit dem VdF.
- i) Die Ruderwarte stellen Mannschaften für den Rennruderbereich zusammen, betreuen diese und können die Betreuung an andere geeignet Erscheinende übergeben. Sie achten dabei auch auf einen angemessenen Breitensportanteil. Dazu gehören:
- Verantwortung für die Anfängerausbildung
  - Trainingsleitung
  - Disposition über die für den allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung stehenden Boote in Absprache mit dem Bootswart, dem Aufsichtsführenden und dem unterrichtenden Fachlehrer
  - Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in Bezug auf Steuermanns- und Obmannsbefähigung sowie Rennbootprüfung
  - Meldung von Rennrudern zu den Regatten in Absprache mit dem Vorstand
  - Planung und Durchführung von Breitensportveranstaltungen (z. B. Wanderfahrten)
- j) Der Medienwart ist für die technische und inhaltliche Außendarstellung der RGG verantwortlich. Er betreut und aktualisiert die Vereinswebsite und Social Media Kanäle.
- k) Der Ehemaligenwart stellt eine Verbindung zwischen Vorstand und Ehemaligen bzw. Ehemaligen und Schülern dar. Er vertritt die Meinungen der Ehemaligen und bringt diese in den Vorstand ein.
- l) Der Beisitzer hat im Vorstand keine zweckgebundene Funktion. Er hat die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen und vor allem Vorschläge jüngerer Mitglieder im Vorstand einzubringen.

## § 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer (zwei) sind eine Amtsperiode tätig. Einer der Kassenprüfer sollte aktiver Schüler des GG sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassengeschäfte müssen einmal im Jahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, geprüft werden.

## § 12 Die Aufsichtsführenden

- a) Aufsichtsführende werden vom Schülervorstand in Abstimmung mit dem Protektor eingesetzt.
- b) Der Aufsichtsführende ist für alles, was sich in seinem Aufsichtsbereich ereignet, verantwortlich.
- c) Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen am Bootshaus befindlichen Personen und hat für die pünktliche Öffnung und Schließung zu den vorgegebenen Zeiten zu sorgen. Bei Nichtbeachtung seiner Weisungen hat der Aufsichtsführende Verwarnungen auszusprechen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Rudersports zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Direktive wurde am 18. Juni 2018 in Düsseldorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.